



Liebe Freunde der Juristischen Fakultät, seit einigen Wochen kommt mir die Ehre und Aufgabe zu, unserer Fakultät als neuer Dekan vorstehen zu dürfen. Ich habe damit die Nachfolge von Jörg Kinzig angetreten, dem ich an dieser Stelle ganz herzlich für seine ebenso engagierte wie gelungene Amtsführung danken möchte. In die Zeit seines Dekanats fielen einige für die Fakultät wichtige Weichenstellungen. Hervorheben möchte ich hier nur die von Jörg Kinzig sorgsam geleiteten Berufungsverfahren und die fast ausnahmslos erfolgreichen Berufungs- und Bleibeverhandlungen seiner Amtsperiode, mit denen er wesentlich zum Gelingen eines Generationenwechsels beigetragen hat, der trotz personeller „Runderneuerung“ eine beachtliche institutionelle Kontinuität zu wahren verspricht. Der neue Fakultätsvorstand, dem auch Stefan Thomas als neuer Prodekan und Christoph Thole als neuer Studiendekan sowie Martin Gebauer als Prodekan für

das Schwerpunktstudium angehören, wird sich in den kommenden Wochen und Monaten neben der Daueraufgabe, die Qualität der Lehre zu sichern und zu steigern, vor allem mit der Umsetzung des neuen Landeshochschulgesetzes zu befassen haben. Besondere Aufmerksamkeit verdient dabei die Erarbeitung einer neuen Promotionsordnung, die wir bei gutem Verlauf der Beratungen vielleicht sogar noch in diesem Semester verabschieden können.

Ich wünsche allen, die sich unserer Fakultät verbunden fühlen, ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2015, das Ihnen viel Erfolg und vor allem Gesundheit bringen möge!

Ihr

Prof. Dr. Christian Seiler
Dekan der Juristischen Fakultät

Wie stehen die Chancen enttäuschter Kapitalanleger?

Bei der Herbstsitzung der Juristischen Gesellschaft beleuchteten Prof. Christoph Thole und Aktionärsschützer RA Andreas W. Tilp den Fall Porsche

Die Geschichte des gescheiterten Übernahmeversuchs von VW durch Porsche vor sechs Jahren bietet Stoff für einen Wirtschaftskrimi, hat aber auch eine Vielzahl enttäuschter Anleger hinterlassen.

Die justizielle Aufarbeitung in Stuttgart und Braunschweig ist in vollem Gang, beschäftigt Zivilkammern und Staatsanwälte. Denn die zunächst in den Börsenhimmel geschossene VW-Stammaktie enttäuschte bald die institutionellen Anleger, die jetzt Porsche SE wegen angeblicher Marktmanipulationen auf Schadenersatz verklagen. Die juristische Aufarbeitung solcher

und ähnlicher Fälle stand im Mittelpunkt der Herbstsitzung der Juristischen Gesellschaft.

Dabei setzte sich zunächst Prof. Christoph Thole nüchtern mit den eher geringen Aussichten auseinander, wegen fehlerhafter Kapitalmarktinformation nach dem Wertpapierhandelsgesetz zu Schadenersatzansprüchen zu gelangen. Dies liege zum einen an prozessrechtlichen Gegebenheiten. Zum anderen trete die Unwilligkeit von Zivilkammern, zu diesem Thema überhaupt in die „Beweisaufnahme“ einzutreten, hinzu.

Das kritische Fazit von Thole, dass es kein gutes Licht auf den Zivilprozess werfe, wenn Staatsanwälte ermitteln müssten, um Marktmanipulationen dingfest zu machen, griff Koreferent Rechtsanwalt Andreas W. Tilp dankbar auf. Tilp warb dafür, die wesentlich effektivere US-„Discovery“ auch in das deutsche „KapMuG“ zu übernehmen – die Zivilprozessordnung sei nicht auf „Wahrheitsfind-

ung“ ausgerichtet, was sich für Anleger in Deutschland meist nachteilig auswirke. Nicht die „Klägerindustrie“ als Reaktion auf vermeintliche Schädigungen sei das Problem, sondern die „Schädigungsindustrie“ durch Marktmanipulation der Emittenten. Tilp behauptete prononciert: „Unser System unterstützt die Rechtsuntreue“, von der präventiven Funktion des Schadensrechts bleibe hier nicht mehr viel übrig.

Die lebhafte Diskussion drehte sich vor allem um die EU-Reichweite der Gerichtsstands-Konzentration bei Musterklageverfahren, die zivilprozessualen Instrumente zur Verschärfung der Aufklärungspflichten und die Bevorzugung der Unternehmensinteressen vor den Interessen der Anleger: ein Land ohne gewachsene Aktionärskultur erkenne wohl den Nachholbedarf bei der Stärkung der Anlegerinteressen später, als das in den USA der Fall gewesen sei.



Die Rechte der Anleger im Fokus: Prof. Thole im Gespräch mit Prof. Reichold und RA Tilp

VERANSTALTUNGEN

Religionsfreiheit kein „Allerweltsgrundrecht“

Professor Karl-Hermann Kästner verabschiedet sich mit Brecht-Zitat: „Wir stehen selbst enttäuscht und sehn betroffen – den Vorhang zu und alle Fragen offen.“

Nach 17 Jahren an der Tübinger Fakultät knüpfte Prof. Kästner zum Abschied an seine Antrittsvorlesung „Hypertrophie des Grundrechts auf Religionsfreiheit“ von 1998 an und beleuchtete dessen Entwicklung. Er arbeitete heraus, dass die maßgeblichen Grundlinien der Rechtsprechung noch immer aus der „Lumpensammlerentscheidung“ des BVerfG aus dem Jahr 1968 stammen. In Einklang mit einem Teil der Literatur sei damals ein einheitliches Grundrecht des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG geprägt worden.

Kästner mahnte, dass ein unklarer Wirkungsbereich zu einem „Aller-

weltsgrundrecht“ führen könne. Derzeit würden die Judikate zwar noch zu angemessenen Ergebnissen führen. Der Schutzbereich der Religionsausübung dürfe aber nicht zu einem konturlosen Konstrukt verkommen. Kästner appellierte an die höchstrichterliche Recht-



sprechung, die normative Struktur des Art. 4 GG ernst zu nehmen und die Garantien der Absätze 1 und 2 differenzierend voneinander abzuschichten. Im Augenblick ergebe sich der Befund, dass die 1998 von ihm befürchtete Hypertrophie des Grundrechts auf Religionsfreiheit inzwischen chronisch geworden wäre. Immerhin gelinge es den Gerichten bisher, wenigstens an den Symptomen einigermaßen wirksam zu kurieren; mit einer weiteren religiösen und weltanschaulichen Pluralisierung in Deutschland werde sich das allerdings als zunehmend komplex herausstellen.

Der Alkohol als ergiebige Steuerquelle

Professor Harald Jatzke konzentrierte sich bei der Antrittsvorlesung auf ein hochprozentiges Thema.

Hon.-Prof. Harald Jatzke, einer der führenden Experten im Bereich indirekter Steuern und Richter am Bundesfinanzhof, konnte im Oktober bei seiner Antrittsvorlesung bis zu den historischen Wurzeln zurückgehen, die schon im Mittelalter den Alkohol zum Steuergegenstand machten.

Im Bereich der Alkoholsteuern könne unter anderem zwischen einer Bier-/Schaumwein-/ und Weinsteuer differenziert werden. Die Schaumweinsteuer beispielsweise ginge auf einen Vorschlag von Johann Jakob Söhnlein von der gleichnamigen Sektellerei zurück. Er war Mitglied einer Budgetkommission und schlug zur Finanzierung der Kriigs-Flotte eine Steuer auf Zeitungsinserte vor. Der Vorstoß schlug aber in die andere Richtung um und die Schaumweinsteuer wurde geboren.

Jatzke befasste sich sodann mit der unionalen Harmonisierung der Steuersätze (Festlegung von Mindest-

steuersätzen) sowie der Steuergegenstände und der Abschaffung der Grenzkontrollen. Deutlich machte er dabei, wie kompliziert die jeweilige Begriffsdefinition des Steuergegenstandes zu fassen sei.

Auf den ersten Blick verwundere es daneben, dass Biermischgetränke – wie etwa Radler – im Verhältnis zu „normalem“ Bier höher besteuert werden und sich Deutschland nicht für eine Besteuerung nach dem Alkoholgehalt, sondern nach Stammwürzegegraden entschieden habe. Dies sei darauf zurückzuführen, dass das Mischgetränk aufgrund der beigefügten Limonade und dem darin enthaltenen Zucker einen höheren Stammwürzegehalt aufweise.

Bedenken beständen hinsichtlich der unterschiedlichen Besteuerung von Bier und Wein: auf Wein sehe die einschlägige EU-Richtlinie (aus Gründen der Steueraufsicht) eine Mindeststeuer von 0 EUR vor. Der



EuGH habe dies jedoch gebilligt. Hinsichtlich Art. 3 GG müsse Beachtung finden, dass Verbrauchssteuern zwar durchaus Lenkungswirkung haben dürfen, wie etwa bei der aus gesundheitspolitischen Gründen eingeführten Alkopopsteuer, allerdings die Grenzen der „erdrosselnden Wirkung“ zu beachten seien.

Kritisch sieht Jatzke den Grenzbereich zwischen Verbrauchssteuer und Produktionssteuer. Die Klärung dieser Frage obläge nun dem Bundesverfassungsgericht.

Rechtshistoriker-Kongress in Tübingen

Im September fand der 40. Deutsche Rechtshistorikertag an der Juristischen Fakultät Tübingen statt.

Unter großer Beachtung der Öffentlichkeit fand der bedeutendste Kongress der deutschsprachigen Rechtsgeschichtswissenschaft bei schönstem Wetter in Tübingen statt. Justizminister Rainer Stickelberger und OB Boris Palmer begrüßten etwa 260 Teilnehmer aus Deutschland und aus sieben weiteren Ländern.

Erstmals auf einem Rechtshistorikertag trat ein Referent aus Japan für einen Plenarvortrag ans Rednerpult. Neu war auch die prominente Stellung des jungen Fachs Wirtschaftsrechtsgeschichte, dem ein Plenarvortrag und eine Sektion gewidmet waren.

Auch andere Beiträge zum Kongressprogramm widmeten sich der Verknüpfung von Wirtschaft und Recht, etwa anhand der Untersuchung mittelalterlicher Seedarlehen, der Gestaltung von Wasserrechten in der römischen Antike oder der Bewältigung der spezifischen wirtschaftlichen Situation Südamerikas in der Frühen Neuzeit.

Mehrere Vorträge hatten einen Bezug zur Frage nach der Funktion des Rechts in

Krisen, insbesondere in Wirtschaft und Politik. Daneben beschäftigten sich einzelne Sektionen mit der Strafrechtsgeschichte sowie der Verfassungsgeschichte. Ein „Forum Junge Rechtsgeschichte“ gab jungen Wissenschaftlern die Gelegenheit, ihre Forschungsprojekte einem Fachpublikum vorzustellen.

Mit je sechs Plenarvorträgen und Sektionen bot der Kongress ein eindrucksvolles Bild von der Breite der rechtshistorischen Forschung nicht nur in Deutschland, das von der Analyse der römischen Vestalinnenprozesse im 1. Jh. v. Chr. bis zur rechtsvergleichenden Betrachtung der heutigen Verfassungsgerichtsbarkeit reichte.



Justizminister Stickelberger, Prorektor Prof. Assmann und Mit-Organisator Prof. Thiessen (v.l.)

Neuer Fakultätsvorstand im Amt



Der neue Fakultätsvorstand nebst Dekanatsmitarbeitern:

hintere Reihe v. l.: Prof. Christoph Thole (Studiendekan), Prof. Christian Seiler (Dekan), Prof. Stefan Thomas (Prodekan), Prof. Martin Gebauer (Prodekan für das Schwerpunktstudium); vordere Reihen v.l.: Oliver Richter, Julia Wagner, Ingrid Sohn, Monika Nagel

Auf Wachstumskurs

Im vergangenen Jahr wuchs die Zahl der Mitglieder der Juristischen Gesellschaft Tübingen kontinuierlich auf nunmehr 450 Mitglieder an.

Mit regelmäßigen Vortragsveranstaltungen zu aktuellen juristischen Themen, der Unterstützung unserer Fakultät und nicht zuletzt den Ausgaben von JURA AKTUELL wird die Juristische Gesellschaft auch in Zukunft das Leben der Juristischen Fakultät Tübingen aktiv mitgestalten.

STUDIUM & LEHRE

Von kleinen Tipps in der mündlichen Prüfung

Rückblick auf 60 Jahre erlebte Fakultätsgeschichte.

Vor einem Jahr verstarb Professor Ulrich Weber. Im Februar 2013 blickte er bei der Examensfeier noch auf seine ganz persönlichen Fakultätserlebnisse als Student und Professor zurück. Hier ein kleiner Auszug daraus:

Natürlich gab es auch Professoren, die den Studenten halfen, wo sie nur konnten, so vor allem der Strafrechtler Eduard Kern, ein älterer Herr, der noch weniger Haare auf dem Kopf hatte als ich. Er war als angenehmer Prüfer in den mündlichen Prüfungen sehr geschätzt. Leider kam seine Unterstützung nicht bei allen Kandidaten richtig an, so im mündlichen Staatsexamen bei der Behandlung der Carolina, der Peinlichen Gerichtsordnung von 1532. Die Frage, unter welchem Kaiser dieses Gesetzbuch erlassen worden sei, konnte

von keinem Kandidaten beantwortet werden. Schließlich fiel aber doch der Name Kaiser Karl. Als der Prüfer fragte, welcher Karl gemeint sei, es gebe ja viele Kaiser dieses Namens, wollte Kern helfen und hielt die Hand mit ihren gespreizten fünf Fingern an den Kopf. Darauf die Antwort: „Kaiser Karl der Kahle“.



Professor Reichold im Rede-Duell

Aus Anlass des Professoren-/Studentenduells bei der „Tübinger Debatte“ des Vereins Streitkultur konnte Prof. Hermann Reichold Anfang Dezember mit dem Geologen Olaf Cirkpa zum Thema "Sollen für ausländische Studierende aus Nicht-EU-Ländern an deutschen Hochschulen zusätzliche Studiengebühren erhoben werden?" die PRO -Seite mit starken Argumenten vertreten. Die Abstimmung des studentischen Publikums fiel deutlich zugunsten der Professoren aus.

Akademische Gedenkstunde für Professor Ulrich Weber

Freitag, 23. Januar 2015, 17 Uhr c.t.
Hörsaal 9

Sportlich, sportlich...

Der 23-jährige Jura-Student Christoph Foth steht laut Zeitungsbericht in Verlängerungsverhandlungen mit dem Handballbundesligisten HBW Balingen-Weilstetten.

Die Leichtathletin Nadine Hildebrand (vgl. JURA-Aktuell 2010/II) studierte bis 2011 in Tübingen und ist seit 2013 als Anwältin in Stuttgart tätig. Bei der Leichtathletik-WM in Zürich konnte die deutsche Meisterin Platz 6 erzielen.

Erstmals startete beim Tübinger ERBE-Lauf ein Team der Juristischen Fakultät - und schlug sich ganz hervorragend! Nach Wochen des Trainings und der Vorbereitung schaffte es das Team um Prof. Thomas auf Anhieb auf Platz 22 (von 125).

TERMINE

Freitag, 16. Januar, 16 Uhr c.t.
Hörsaal 9

Antrittsvorlesung Prof. Saliger
„Sterbehilfe - Fluch oder Segen“

Samstag, 17. Januar
Hörsaal 4

Doktorandentag der Juristischen Fakultät

Freitag, 23. Januar, 17 Uhr c.t.
Hörsaal 9

Akademische Gedenkstunde
für Prof. Ulrich Weber

Donnerstag, 29. Januar, 19 Uhr c.t.
Hörsaal 9

Vortragsreihe „Women and law“ mit Bettina Limperg, Präsidentin des Bundesgerichtshofs:
„Kann es sein, dass Justitia weiblich ist?“

Mittwoch, 11. Februar, 15 Uhr c.t.
Festsaal

Examensfeier mit Festvortrag von Prof. Rainer Schlegel, Vize-Präsident des Bundessozialgerichts

Freitag, 27. März
Neue Aula

10. Arbeitsrechtstag zum Thema:
„Wie viel Staat trägt die Tarifaufonomie?“

Dienstag, 5. Mai
Fakultätskarrieretag

Dienstag, 5. Mai, 19 Uhr c.t.
Großer Senat

Frühjahrssitzung der Juristischen Gesellschaft
Thema: „Mit Tarifeinheit aus der Streik-Falle?“

Trainieren, wenn die Kommilitonen faulenzten

Jura-Studentin Clara Redetzki hat neben dem Staatsexamen noch ein anderes Ziel im Blick: die Olympischen Spiele 2016. Die JURA AKTUELL-Redaktion sprach mit ihr.

JJA: Was ist Dein nächstes Ziel und wie trainierst Du gerade darauf?

Mein nächstes Ziel ist ein Start für Deutschland bei den Europa- bzw. Weltmeisterschaften im Frauenachter. Mein Hauptziel, das ich verfolge, ist jedoch bei den Olympischen Spielen 2016 in Rio de Janeiro im Achter zu sitzen.

Im Moment verbringe ich viel Zeit beim Training mit der Nationalmannschaft am Olympiastützpunkt in Dortmund. Wir haben 14-17 Trainingseinheiten pro Woche, die wir im Boot, im Krafraum, auf der Rudermaschine oder z.B. auf dem



Spinning-Rad absolvieren. Im Frühjahr stehen dann eine Reihe von Leistungsüberprüfungen und Regatten an. Bis dahin kommt allerdings noch eine Menge an hartem Wintertraining auf mich zu.

JA: Was war der letzte große Erfolg auf dem Weg dahin?

Mein letzter großer Erfolg war meine internationale Premiere für Deutschland beim Weltcupfinale im Juni diesen Jahres auf dem Rotsee in Luzern. Wir haben dort den 4. Platz belegt und sind zwei Monate später auf den World University Championships knapp an einer Medaille vorbei gefahren.

Der Tübinger Vertrag von 1514 im Fokus

Professor Arndt Kiehnles Vortrag beleuchtete die historische Stunde des „Tübinger Vertrags“

Am 8. Juli durfte die Juristische Gesellschaft Prof. Arndt Kiehnle (Universität Bochum) als „Tübinger Gewächs“ aus Jan Schröders Schule aus Anlass des 500-jährigen Jubiläums des Tübinger Vertrags begrüßen. Die Einigung sei am 8. Juli 1514 zwischen dem damaligen württembergischen Landesherrn Ulrich auf der einen Seite und den Prälaten (geistlichen Würdenträgern) sowie der Landschaft Württembergs (Gesamtheit der – auf dem Landtag vertretenen – Städte und Ämter, der unteren Gebietseinheiten des Herzogtums) auf der anderen Seite zustande gekommen.

Kiehnle wandte sich der Frage zu, welche Rechtsnatur dem „Vertrag“ eigentlich zukomme, werde er doch häufig mit der englischen Magna Charta von 1215 verglichen, mit

welcher der Tübinger Vertrag in der Tat viele Gemeinsamkeiten habe. Gegen die Einordnung als Vertrag im eigentlichen Sinne werde vorgebracht, dass die Vereinbarung der Vermittler lediglich ein Schiedsspruch gewesen sei oder erst nach der (erneuten?) Zustimmung der Ämter oder des Herzogs bedurft habe. Allerdings bezeichne sich der Vertrag selbst als solcher und auch die ältere Literatur stelle dies nicht in Frage. Der Tübinger Vertrag sehe sogar Individualrechte aller Untertanen vor. Kiehnle sieht darin „Vorläufer moderner Grundrechte, nicht mehr, aber eben trotz aller Kritik an einer solchen Einordnung auch nicht weniger“.

Kiehnle resümierte, dass sowohl Magna Charta als auch Tübinger Vertrag keine modernen Verfassungen mit konstituierendem und kodifikatorischem Anspruch gewesen seien. Diesen Verfassungen hätten sie aber unmittelbar oder mittelbar als Quelle der Inspiration gedient.



Herausgeber: Juristische Gesellschaft Tübingen e.V. · Geschwister-Scholl-Platz · 72074 Tübingen
Verantwortlich für den Inhalt: Der Vorsitzende, dto.; Redaktion: Alexander Dörr, Julian Monschke

Erscheinungsweise: einmal pro Semester

Aktuelle Meldungen aus der Fakultät finden Sie auch auf unserer Internetseite unter

www.jura.uni-tuebingen.de